

# Handhabung und Umsetzung der Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) Kinofilm und des Einigungsvorschlags für Gemeinsame Vergütungsregeln TV-Produktion

Der BVK hatte 2010 gegen zwei Filmhersteller für die Bereiche Kinofilm und TV-Produktion Schlichtungsverfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln eingeleitet. Der Weg in die **Schlichtung** wurde vom OLG mit Beschluß vom 15.06.2011 eröffnet. Zuvor hatte das LG München I eine Klage der Produzenten abgewiesen, mit der sie die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens feststellen lassen wollten.

Die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren für die Bereiche Kinofilm und TV-Produktion wurden durch den BVK bereits vorgestellt und sind über die Website des BVK abrufbar.

KINO:

[www.kinematografie.org/kontakt/anhang/2013/2013-03-12\\_13-35\\_Einigungsvorschlag.pdf](http://www.kinematografie.org/kontakt/anhang/2013/2013-03-12_13-35_Einigungsvorschlag.pdf)

TV:

[www.kinematografie.org/kontakt/anhang/2014/2014-04-25\\_12-25\\_GVR\\_BVK\\_CTV\\_2014001.pdf](http://www.kinematografie.org/kontakt/anhang/2014/2014-04-25_12-25_GVR_BVK_CTV_2014001.pdf)

In beiden Fällen konnte erreicht werden, daß Bildgestalter/DoP neben der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Tarifgage (Mindestvergütung, die durch die individuelle DoP-Gage überstiegen werden sollte) nach Erreichen bestimmter Beteiligungsschwellen weitergehende Beteiligungen an den Einnahmen des Produzenten (nicht dessen Gewinn!) erhalten sollen. Die GVR TV ist allerdings seitens Constantin abgelehnt worden und steht somit nur als Beschluß der Schlichtungsstelle und Empfehlung im Raum. **Die GVR Kino ist gültig und belastbar!** Wir wissen bereits von zahlreichen Verträgen auf dieser Basis!

Wirksam zustande gekommene GVR genießen nach dem Gesetz die „unwiderlegliche Vermutung“ für eine angemessene Vergütung zwischen Produzent und Urheber. Allerdings muß ein Kameramann, falls die Regelung in seinem Individualvertrag unter dem Niveau der GVR liegt, zur nachträglichen Vereinbarung einer „angemessenen Vergütung“ i.S. der GVR den Klageweg beschreiten. **Insoweit ist es rechtlich klarer und juristisch einfacher, die Geltung der GVR im Vertrag zu vereinbaren** – ggf. auch im Wege einer Zusatzvereinbarung zum Hauptvertrag. Prinzipiell reicht aber der Hinweis im Vertrag aus, wie die Erlösbeteiligung vorzunehmen ist (siehe unten), wobei die GVR Kino dann beigefügt sein sollte.

Dem BVK ist bekannt, daß Produzenten zuletzt vermehrt versuchen, eine „Erlösbeteiligung Kinofilm“ unter Bezugnahme auf einen „Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kino“, der zwischen der Gewerkschaft ver.di und der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V. zustande gekommen ist, abzuschließen. **Hiervon rät der BVK dringend ab.** Der Tarifvertrag sieht **keine Individualbeteiligung einzelner Urheber wie dem Kameramann vor**, sondern bestimmt lediglich eine – nach Auffassung des BVK unangemessen niedrige – Erlösbeteiligung „für alle“ Filmurheber und ausübenden Künstler. Die Aufteilung und Ausschüttungsmodalität durch den Produzenten über eine - garnicht existierende ! - sogenannte „Verteilstelle“ ist nicht geklärt. Die **Kosten für ein derartiges Inkasso** und die Verteilung müßten nach dieser Regelung allein von den Berechtigten getragen werden und würden die individuelle Beteiligung der Kino-DoP teilweise wieder aufzehren.

Insoweit steht die Regelung der Gewerkschaft für DoP deutlich hinter der GVR Kino des BVK zurück, nach der die Abrechnung ggü. dem DoP über den Produzenten erfolgen muß (ohne „Verteilstelle“ o.ä.).

**Da es nun gilt, die GVR in der Praxis umzusetzen, empfiehlt der Berufsverband allen Kolleginnen und Kollegen (bzw. den Agenturen) die GVR individualvertraglich einzubeziehen, also zum Gegenstand jedes Vertrags mit einem Produzenten zu machen.**

Hierzu eignet sich z.B. folgende Formulierung, um Unklarheiten für die Vertragspartner zu vermeiden:

„Der Beteiligungsanspruch des DoP richtet sich nach der GVR Kino des BVK (Anlage)“,  
oder „Die Erlösbeteiligung des DoP richtet sich nach der GVR Kino des BVK (Anlage)“.  
Die GVR Kino sollte dem Vertrag stets als Anlage beigefügt werden.

Für Rückfragen zum Procedere steht zunächst die Geschäftsstelle des BVK zur Verfügung. Bei Beratungserfordernissen zum juristischen Hintergrund und zur Implementierung in den Individualvertrag wenden Sie sich ggf. auch an unseren Rechtsanwalt oder einen anderen (urheberorientierten!) Fachanwalt. Bitte verstehen Sie, daß der BVK für die Kosten der evtl. individuellen anwaltlichen Beratung nicht aufkommen kann. Das Erreichen der Ergebnisse bedeutete für den BVK bereits einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand. Die Umsetzung setzt individuelles Engagement voraus und kann nicht in der Verantwortung des Berufsverbandes erfolgen.

B V K - Berufsverband Kinematografie e.V.  
verantwortlich: Dr. Michael Neubauer

beraten durch:

RA Dr. Nikolaus Reber

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Kanzlei Dr. Roth & Kollegen  
Gewürzmühlstraße 5  
80538 München  
tel: 089 - 55 26 26 - 0  
[reber@copyroth.de](mailto:reber@copyroth.de)  
[www.copyroth.de](http://www.copyroth.de)

### **Anmerkung bzgl. TV-Produktionen:**

Da der Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle zur GVR TV seitens der Constantin TV abgelehnt wurde, ist die Implementierung in einen Individualvertrag hier sicher schwieriger. Wer sich jedoch in der Position sieht, diese GVR ggf. in seinen TV-Vertrag verhandeln zu können, wendet sich bitte zunächst an die BVK-Geschäftsstelle zur inhaltlichen Abklärung.